



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impresaris-Constructurs

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Luftreinhaltung und NIS
3003 Bern

Zürich, 8. Februar 2008 hb / nl
I:\U+DFührung\Vernehmlassungen\2008\LRV
Änderung 08\V-08-02-04 Änderung LRV.doc

Anhörung zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) im Bereich Baustellen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bund beabsichtigt, die Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1) im Bereich der Baustellen zu ändern gemäss Auftrag des Parlamentes.

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

1. Allgemein Bemerkungen

Der Vorschlag berücksichtigt verschiedene Anliegen der Bauunternehmungen, was wir begrüßen. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Anliegen:

- a) durch den Nachweis der Konformität gemäss Entwurf Art. 19 Abs. lit. b der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) wird der Baubetrieb von der bisherigen Verpflichtung entlastet zu prüfen, ob die von ihm erworbene Baumaschine den gesetzlichen Auflagen in Bezug auf Luftreinhaltung entspricht. Es ist richtig, wenn der Importeur wie bei den Motorfahrzeugen für die Konformität verantwortlich ist. Der Baubetrieb kann als Erwerber der Baumaschine davon ausgehen, dass das von ihm erworbene Gerät den gesetzlichen Vorschriften entspricht;
- b) für Dieselmotoren von Baumaschinen mit einer Leistung unter 18 kW wird auf eine Partikelfilterpflicht verzichtet, was angesichts des grossen Aufwandes und des geringen Nutzens gerechtfertigt ist. Zudem entfällt die bisherige Nachrüstspflicht für kleinere Maschinen mit einer Leistung von 18 kW bis 37 kW. Die neuen Vorschriften gelten ab einem bestimmten Zeitpunkt lediglich für neu in den Verkehr gebrachte Baumaschinen;
- c) mit der neuen Regelung auf Bundesstufe soll verhindert werden, dass die Kantone eigene, den Wettbewerb verzerrende Vorschriften erlassen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu Anhang 2, Ziff. 88

Antrag

Die neue Formulierung von Ziffer 88 im Anhang 2 sei ersatzlos aufzuheben.

Begründung

- a) Gemäss Gesetzesvorschlag wird der Bezug zu Baumaschinen aufgehoben. Es wird ausgeführt, was alles unter "Baustelle" inkl. "baustellenähnlichen Anlagen" zu verstehen ist. Der Hauptemittent (die Baumaschine) ist bereits erfasst (LRV-Änderung) und kann deshalb keine Auswirkungen mehr auf die Immissionsgrenzwerte haben. Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Umweltschutzgesetz (USG) sind daher *nicht* gerechtfertigt. Die Baurichtlinie Luft (Bau RLL) ist somit als Vollzugsvorschrift nicht mehr anwendbar.
- b) Wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, ist im Falle von mehreren Quellen, wie im Beispiel Feinstaub, in Anwendung von Art. 44a USG zwingend ein Massnahmenplan zu erlassen.
- c) Der SBV lehnt kantonale Verschärfungen entschieden ab. Bereits hat der Regierungsrat Basel-Landschaft in seiner Vernehmlassung zu der vorliegenden Verordnungsänderung beantragt, der Kanton dürfe weiterhin unter gewissen Umständen Verschärfungen vornehmen; offensichtlich besteht die Absicht, die heutige Partikelfilterpflicht weiterhin aufrecht zu erhalten. Der SBV verlangt aber einen einheitlichen Vollzug ohne kantonale wettbewerbsverzerrende Unterschiede durch ergänzende weiter gehende Emissionsbegrenzungen.

2.2 Zu Anhang 4, Ziff. 4 (neu)

Antrag

Anhang 4 Ziff. 4 (neu) Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen:

² Die Emissionen von Baumaschinen, soweit sie nicht mindestens die Stufen III B oder IV der Richtlinie 97/68/EG einhalten, dürfen zudem folgende Werte nicht übersteigen:

- a. ...
- b. ..."

Begründung

- a) Die EU-Richtlinien für *neue* Baumaschinen sehen ab den Jahren 2010/11 deutlich verschärfte Grenzwerte vor (vgl. Tabelle zum Erläuternden Bericht, S. 8).
- b) Die Emissionsgrenzwerte der EU wurden in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und den Maschinenherstellern in Europa, den USA sowie Japan ausgearbeitet. Die Industrie ist daran, in den nächsten Jahren neue, umweltfreundlichere Motoren mit massiv reduziertem Schadstoffausstoss auf den Markt zu bringen. Motorentechnisch geht es darum, bei der Verbrennung eine Optimierung zwischen den Schadstoffen NO_x, CO₂ und PM₁₀ zu erreichen. Dank diesen Motoren wird es möglich sein, die verschärfte Grenzwerte gemäss Stufe III B der EG-Richtlinie auch ohne Partikelfilter einzuhalten.

- c) Mit Erstaunen stellen wir nun fest, dass der Revisionsentwurf im Widerspruch zum europäischen Recht steht, indem er einen zusätzlichen Emissionsgrenzwert für die Partikelzahl statuiert (Anhang 4 Ziff. 4 Abs. 2 des Revisionsentwurfs). Mit diesem für uns nicht nachvollziehbaren Vorgehen wird quasi durch die Hintertür die Partikelfilterpflicht wieder eingeführt bzw. zementiert. Durch diesen Schweizer Alleingang wird zudem ein erhebliches Handelshemmnis zur EU, unserem wichtigsten Handelspartner, geschaffen.
- d) Die von den Bundesbehörden vorgeschlagene – EU-widrige-Lösung liesse sich nur bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe, wie akuter Gefährdung der Volksgesundheit, rechtfertigen, was hier aber keineswegs der Fall ist. Die vorgeschlagene Lösung steht auch in krassem Widerspruch zum Willen der Eidgenössischen Räte, welche der Harmonisierung und der EU-Kompatibilität grosse Bedeutung zugemessen haben. Dies geht deutlich aus den parlamentarischen Unterlagen zur Motion Jenny „Beste Abgas-technologie für alle Dieselmotoren“ (07.3161), insbesondere dem Bericht der vorbereitenden Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 23. Oktober 2007 hervor.
- e) Im erläuternden Bericht findet sich zudem keine Begründung für diesen „Schweizer-Weg“ (was aber gemäss Art. 11 USG notwendig wäre). Es wird lediglich behauptet, mit dieser Lösung würden keine internationalen Verpflichtungen verletzt (Ziff. 6.2 erläuternder Bericht, S. 6 f.). Ob dies zutrifft, ist zumindest zweifelhaft (siehe Gutachten M. Dietrich / A. Bürgi vom 28. Januar 2008 zuhanden des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie FSKB). Die Gutachter setzen sich eingehend mit der rechtlichen Zulässigkeit der von uns ebenfalls kritisierten Schweizer-Lösung auseinander (das Gutachten ist Ihnen bekannt, es wurde der Vernehmlassung des FSKB vom 28. Januar 2008 beigelegt).

2.3 Zu III. Schlussbestimmungen

Antrag

Die Schlussbestimmungen seien so zu formulieren, dass sie dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

„Die Anforderungen nach Anhang 4 Ziff. 4 gelten für Baumaschinen mit einer Leistung:

- a. *von 18 bis 37 kW: ab dem 1. Mai 2010. Für Baumaschinen, welche vor dem 1. Mai 2010 erstmals in Verkehr gebracht wurden, besteht keine Nachrüstungspflicht;*
- b. *ab 37 kW:*
- 1. wenn sie erstmals nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht werden;*
 - 2. ab dem 1. Mai 2010, wenn sie nach dem 1. Januar 2000 und vor Inkrafttreten dieser Änderung erstmals in Verkehr gebracht wurden,*
 - 2. ab dem 1. Mai 2015, wenn sie vor dem 1. Januar 2000 erstmals in Verkehr gebracht wurden.*

Begründung

- a) Der Wille des Gesetzgebers wird im Kommentar zu den Schlussbestimmungen auf S. 4 f. sowie auf S. 7 im erläuternden Bericht richtig wiedergegeben. Es wird nämlich klar festgehalten, dass die bisherige Nachrüstungspflicht für kleinere Baumaschinen (18 – 37kW) entfällt und sich die Vorschriften für diese Kategorie auf die Ausrüstung von neuen Baumaschinen ab 2010 beschränkt. Für neue Maschinen und Geräte ab 37 kW (Kauf ab 1. Mai 2008) müssen die Anforderungen gemäss Anhang 4 Ziff. 4 jedoch sofort eingehalten werden und bereits in Betrieb stehende Maschinen (seit 1. Januar

2000) müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der LRV-Revision (bis 1. Mai 2010) *nachgerüstet* werden.

- b) Dieser gesetzgeberische Wille ist unseres Erachtens nur ungenau in die Formulierung von III. Schlussbestimmungen eingeflossen.

Eine grammatikalische und systematische Gesetzesauslegung ergibt jedoch, dass die wichtige Frage der *Nachrüstungspflicht* bzw. *Nachrüftungsbefreiung* (insbes. bei 18 – 37kW-Maschinen) nicht geregelt wurde.

Die Auslegung der vorliegenden Version der Schlussbestimmungen inkl. Anhang 4 führt vielmehr dazu, dass:

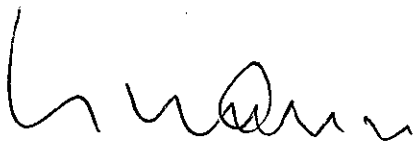
- (Variante 1) Kleinmaschinen und Geräte (18 – 37 kW) ab Geltungskraft der Bestimmungen, d. h. ab 1. Mai 2010, diesen entsprechen und somit nachgerüstet werden müssen oder
- (Variante 2) nur ab dem 1. Mai 2010 erstmals in Verkehr gesetzte Kleinmaschinen und Geräte (18 – 37 kW) die Anforderungen gemäss Ziff. 4 (neu) Anhang 4 erfüllen müssen.

Aufgrund des gesetzgeberischen Willens kommt aber nur Variante 2 in Frage; in diesem Sinne müssen die Schlussbestimmungen angepasst werden.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben. Für ergänzende Auskünfte gibt Ihnen unsere Leiterin der Aufgabengruppe AUQ, Frau Nicole Lochat, Tel. 044 258 82 31, gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Daniel Lehmann
Direktor



Heinrich Bütikofer
Vizedirektor

Kopie

- Sektionen und Fachverbände
- Schweizerischer Gewerbeverband
- bauenschweiz
- Zentralvorstand